

Antrag für die Genehmigung eines Balkonkraftwerks unter Einhaltung der nachstehenden Auflagen

zwischen dem Bauverein München-Haidhausen eG (nachfolgende „BVH“) und

Nutzer/-in: _____ Mitglieds Nr.: _____
Anschrift: _____

zum Betrieb eines ortsfesten, steckerfertigen, „Balkonkraftwerks/Balkon-PV-Anlage“ auf dem Balkon der Wohnung.

Der Genehmigungsprozess

- Den Antrag ausfüllen und unterschreiben
- Den unterschriebenen Antrag, zusammen mit Fotos zur Einbausituation an den BVH übermitteln (kontakt@bauverein-haidhausen.de)
- Der Vorstand entscheidet zeitnah über die Genehmigung des Antrags
- Nach einer erfolgten Genehmigung können Sie die weiteren Schritte bis hin zur Montage einleiten (die unten angeführten Bedingungen sind ausnahmslos einzuhalten!)

Der BVH erteilt dem Nutzer die Genehmigung zum Betrieb der Anlage auf dem zur Wohnung gehörenden Balkon bzw. an der Balkonfrontplatte/-brüstung unter den nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Erlaubnis wird jederzeit widerruflich erteilt – maßgeblich für einen Widerruf sind berechnete Interessen des BVH, wozu auch Gefahren/Störungen/Schäden gehören, die durch die Anlage und deren Installation/Montage/Betrieb verursacht werden.
2. Vor Inbetriebnahme hat der Nutzer durch einen autorisierten Elektro-Fachbetrieb prüfen zu lassen, ob der Wohnungsstromkreis für den zusätzlich einzuspeisenden Strom ausgelegt ist. Zulässig ist nur eine Verbindung der Anlage mit dem Wohnungsstromkreis über eine Wandsteckdose (z.B. Schuko-/Energie-Steckdose), nicht z.B. Mehrfachverteilersteckdose, auf dem Balkon. Der Nutzer trägt die Kosten der fachgerechten Prüfung und ggf. der Installation der Steckdose.
3. Es ist der Anschluss einer steckerfertigen Anlage an den Wohnungsstromkreis erlaubt, solange der verwendete Wechselrichter nicht die gesetzliche Maximalgrenze von derzeit 800 Watt Leistung (Stand Mai 2024) je Wohnung/Zähler überschreitet. Zu beachten sind die gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, technischen Regeln, VDE-Normen, technischen Anschlussbedingungen des grundzuständigen Netz- /Messstellenbetreibers.
4. Die Anlagen dürfen eine maximale installierte Leistung von 2 kWp (Kilowattpeak) nicht überschreiten.
5. Arbeiten am Wohnungsstromkreis sind nur durch eine Elektro-Fachkraft zulässig – die Arbeiten zur Installation einer Steckdose für die Anlage und die Prüfung des Stromkreises fallen darunter, ebenso eventuell erforderliche Arbeiten am Wohnungssicherungskasten.
6. Wenn eine Einspeisung des Solarstroms in das öffentliche Netz technisch nicht ausgeschlossen ist, setzt der Netz-/Messtellenbetreiber in der Regel den Einsatz eines Zweirichtungszählers voraus. Sollte kein geeigneter Zähler für die Wohnung im Haus vorhanden sein, darf die Anlage vorübergehend hinter jedem vorhandenen Zählertyp betrieben werden, bis der Messtellenbetreiber moderne Zweirichtungszähler einbaut.
7. Die Balkonkraftwerke dürfen ausschließlich für die Stromversorgung des privaten Haushalts konzipiert sein.

8. Die Anlage muss bei der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Die Anmeldung beim Netzbetreiber entfällt. Fristen beachten!
9. Die Anlage muss den im Einzelfall einschlägigen öffentlich-rechtlichen Normen entsprechen, insbesondere dem öffentlichen Bauordnungs-, Bauplanungs-, Denkmal-/Ensembleschutz, und Landschaftsrecht. Der Nutzer holt eventuell erforderliche Genehmigungen selbst ein. Die Anlage darf auch nicht ein eventuell bestehendes Urheberrecht eines Architekten verletzen.
10. Die zu installierende Anlage muss ein CE-Kennzeichen/VDE-Siegel tragen, für den Wechselrichter muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung und eine Konformitätserklärung (NA-Schutz) vorliegen.
11. Die Anlage darf nicht an der Hausmauer, auf einer Balkonüberdachung oder auf dem Dach montiert werden. Die Montage an der Balkonbrüstung ist erlaubt, wenn die Anlage nicht über die Abmessungen der Brüstungsplatte hinausragt. Der Nutzer hat fachgerecht prüfen zu lassen, ob die Tragfähigkeit und das Material der Balkonbrüstung für das Gewicht und die fachgerechte Montage der Anlage geeignet sind.
12. Die Anlage muss fachgerecht und sturmsicher montiert werden. Sie muss leicht rückbaubar und ohne Verschlechterung der Bausubstanz montiert werden. Außerdem darf keine erhöhte Brandgefahr oder sonstige Gefahr von der Anlage ausgehen.
13. Dritte und Hausbewohner dürfen durch die Anlage nicht gestört werden. Es darf keine Blendwirkung von der Anlage ausgehen.
14. Mit Ende des Betriebs der Anlage, jedoch spätestens beim Auszug, hat der Nutzer die Anlage rückstandsfrei zu entfernen und den ursprünglichen baulichen und optischen Zustand wiederherzustellen.
15. Eventuelle Risiken, die von der Anlage ausgehen, müssen durch eine Privathaftpflichtversicherung des Nutzers mit ausreichender Versicherungssumme abgesichert sein. Der Nutzer sichert verbindlich zu, diese aufrechtzuerhalten, solange die Anlage installiert ist.
16. Der Nutzer übernimmt die Haftung für Schäden an Haus und Wohnungsstromnetz sowie für Schäden Dritter, die durch die Installation/Montage/Betrieb der Anlage entstehen. Der Nutzer stellt den BVH von Ansprüchen Dritter frei.
17. Der BVH haftet nicht für Schäden an oder durch die Anlage.

Mit der Unterschrift bestätigt der Nutzer bzw. das Mitglied, dass die zuvor angeführten Auflagen ausnahmslos eingehalten werden.

München, den _____

X

Vorstand BVH

X

Nutzer

X

Vorstand BVH